

**In Sachen Wilson Adebayo gegen drei Polizeibeamte der Stadt Zürich
Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 17. April 2018 / eröffnet am
18. April 2018**

Unsere Sicht der Dinge

I.

Zur mündlichen Begründung des Urteils vom 18. April 2018 vorab folgendes: Wie üblich in solchen Fällen, wurde alles, was unser Klient aussagte, als unglaubhaft abgetan, und alles, was die angeklagten Funktionäre zu Protokoll gaben, als überzeugend hochgelobt, obwohl sich deren Aussagen dutzendfach als abgesprochen, unsinnig, widersprüchlich und unredlich erwiesen haben. Unsere seriös erhobenen, faktenbasierten Argumente hingegen, gerade was die Glaubwürdigkeit der Funktionäre betrifft, wurden schlicht ignoriert.

Zwei Momente der Urteilsbegründung sollen direkt angesprochen werden. Es geht um die Selektion Wilsons auf Grund der Hautfarbe und um die äusserst brutale Gewaltanwendung durch die Polizeibeamten.

Nach den Ausführungen des vorsitzenden Richters soll der Personenkontrolle unseres Klienten eine Verwechslung mit einem gesuchten Straftäter zugrunde liegen, was im Zuschauerraum Heiterkeit auszulösen vermochte. Die leicht erkennbare Schutzbehauptung der Angeklagten, es habe sich um einen Irrtum gehandelt, wurde so zur Grundlage des Freispruchs gemacht. Mit dieser Einschätzung des Gerichts wurde der Vorwurf eines racial profiling aus der Welt geschaffen.

Ein wichtiger Grund für den Weiterzug des Urteils ergibt sich aus der erneuten Weigerung des Gerichts, ein gerichtsmedizinisches Gutachten beizuziehen. Die Misshandlung Wilsons durch unerlaubte Würgegriffe, Stockstösse

und Kniestösse erscheint vorliegend nämlich allein schon auf Grund der ärztlichen Diagnose des UNI-Spitals Zürich mit grösster Evidenz ausgewiesen. Es fehlt lediglich noch eine gutachterliche Bestätigung.

Bei solchen Verletzungsbildern, die leichthin auf eine äusserst gewalttätige Behandlung schliessen lassen, wird im Kontext einer sauberen und professionellen Klärung des Sachverhalts in der Regel automatisch und standardmässig gleich zu Beginn einer Strafuntersuchung eine Begutachtung angeordnet. Es soll geklärt werden, welche Ursachen genau zum vorliegenden Resultat geführt haben. Die Einholung eines Gutachtens wird seit rund neun Jahren mit Vehemenz verweigert!

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beteiligten zur Entstehung der diagnostizierten Verletzungsbilder lässt sich erst an Hand eines forensischen Gutachtens beurteilen. Alles andere wäre reine Spekulation. Nachdem die Richter nun einmal keine medizinischen Experten sind, sind sie diesbezüglich auf eine gutachterliche Klärung angewiesen. Auch das ist eine Banalität.

Der Vorsitzende führte nun sinngemäss aus, es fehle bei den Angeklagten an der subjektiven Seite, weshalb ein Gutachten schon gar nicht erst angeordnet werden müssen. In der Medienmitteilung vom gleichen Tag wird dieser Umstand noch verdeutlicht: Der Tatbestand der Gefährdung des Lebens sei nicht erfüllt, da den Polizeiangehörigen der entsprechende Vorsatz gefehlt habe. Mit anderen Worten, das Vorgehen der Funktionäre - wie gewalttätig sich dieses gestaltet haben möge - sei nicht von Bedeutung.

Es handelt sich bei diesen Feststellungen um eine geradezu sträfliche Beleidigung der juristischen Intelligenz. So versuchen wir es denn mit einem flehentlichen Appell an den gesunden Menschenverstand:

Wenn es sich bei diesen Würgegriffen des Angeklagten Z. um verbotene Griffe, sogenannte Luft- und Blutwürger, gehandelt hat, ist die subjektive Seite ohne weiteres gegeben. Das gilt ebenso für den Angeklagten B. und seine, von ihm übrigens eingeräumten, gleichermassen verbotenen Stockstösse auf die Brust, die Kniestösse in den ungeschützten Unterleib sowie den gewalttätigen Daumendruck in das linke Auge.

Jeder Polizeibeamte weiss und muss wissen, dass verbotene Würgegriffe und verbotene Stockschläge oder Kniestösse nun einmal verboten sind. Mit deren Anwendung wären die subjektive Seite respektive das Vorliegen eines Vorsatzes hinsichtlich der Folgen eines solchen gewalttätigen Vorgehens demnach ohne weiteres zu bejahen. Die Funktionäre hätten also mit Wissen und Willen gehandelt, sehr genau gewusst, was sie taten.

Bei dieser Sachlage ist ein medizinisches Gutachten, das sich zur Entstehung der Verletzungsbilder und zur Frage der Lebensgefährdung und allenfalls Todesnähe unseres Klienten endlich Aufschluss erteilt, zwingend notwendig und eine eigentliche Selbstverständlichkeit. Wie will und kann ein Polizeibeamter ohne Vorsatz ihm bekannte, lebensgefährliche und deshalb verbotene Nahkampfmethoden angewendet haben? Er müsste von Sinnen gewesen sein.

II.

Wir hängen der Hypothese an, dass wenn Strafverfolger gegen Strafverfolger untersuchen, sich zwangsläufig eine Deformation des rechtsstaatlichen Denkens und Handelns einstellt. Dieser Umstand kann verständlicherweise nicht eingeräumt werden. So zieht eine solche Deformation zwangsläufig eine manipulative und unredliche Kommunikation nach sich.

Es darf, so die immer wieder zu beobachtende informelle Doktrin und ein entsprechender stillschweigender Konsens der Strafverfolger, keine willkürlichen und gewalttätigen Übergriffe von polizeilichen Funktionären auf Bürger geben, schon gar nicht, wenn diese Gewalttaten einen rassistischen Hintergrund haben können. So entsteht bei einschlägigen Vorfällen ein institutioneller Handlungsbedarf.

Mit anderen Worten, es kann in solchen Fällen eine ganz spezifische Form von Korruption beobachtet werden, die regelmässig dazu führt, dass solche Verfahren gegen Polizeibeamte rigoros früher oder später zum Scheitern gebracht werden. Es handelt sich um eine Konstante jeder Strafjustiz, scheinbar um eine politische Notwendigkeit. Letztlich geht es um Machterhalt.

Die Agenda respektive das primäre Anliegen der Strafverfolger kann deshalb nicht die Strafverfolgung sondern nur der Erhalt der eigenen Reputation sein, also die Nichtstrafverfolgung. Das Vertrauen der Bevölkerung darf nicht zerstört oder nur aufgeweicht werden. Die Verfassungs- und Gesetzeshüter werden zu Hütern ihrer Institution, die keinen Schaden erleiden darf. Die Kombination von Rassismus und Gewalt führt leicht verständlich zu einer besonders heftigen Abwehrreaktion des Justizapparates.

Die Statistik gibt uns zweifelsohne Recht. Verurteilungen im Kontext von willkürlichen gewalttätigen Übergriffen auf Bürger existieren faktisch nicht. Die Dunkelziffer beträgt nahezu hundert Prozent. Dafür kann es nur einen Grund geben. Die Strafverfolger sorgen für dieses Ergebnis. Über alle Stufen und mit grösster Effizienz. Es sei denn, man nehme an, dass es solche Übergriffe ganz einfach nicht gibt. Wir es also mit einem perfekten Polizeiapparat zu tun hätten.

III.

Jedes Strafverfahren ist zwangsläufig ein rechtssoziologisches Experiment. Auch die Sache unseres Klienten Wilson, die für einmal nachvollziehbar macht, wie die Dekonstruktion solcher Strafverfahren gegen Polizeibeamte erfolgt. Mit aller erdenkbaren und wünschbaren Klarheit wird die Wirkweise auf jeder Verfahrensstufe einsichtig gemacht, ebenso die Vernetzung und das Zusammenwirken der beschuldigten Funktionäre, der Staatsanwaltschaft, schliesslich und oft enttäuschend, der bis anhin involvierten Gerichte.

Dass die Opfer polizeilicher Übergriffe in solchen Prozessen nicht wahrgenommen, vielmehr automatisch zu den eigentlichen Tätern gemacht werden, zeigt in signifikanter Weise der Umstand, dass die Staatsanwältin anlässlich der Hauptverhandlung zur wichtigsten Verteidigerin der Polizeibeamten mutierte. Ein eigentliches Outing, das den Zustand und die spezifische Degeneration des Strafverfolgungsapparats in solchen Fällen reflektiert.

Folgende Überlegung drängt sich auf: Nachdem die Staatsanwaltschaft es, trotz verschiedener Versuche, nicht geschafft hatte, eine Einstellung zu erzwingen respektive eine entsprechende Anklage leise fallen zu lassen, waren wohl ein besonderer Effort und ein überzeugender Loyalitätsbeweis gegenüber den Angeklagten und dem Polizeiapparat angesagt. Das Versagen war zu korrigieren und ein klares Zeichen zu setzen. In dem Sinne: Gegen unsere polizeilichen Freunde und Mitarbeiter vertritt die Staatsanwaltschaft keine Anklage vor Gericht.

Durch diese bühnenreife Inszenierung und Schaustellung wurde die Hauptverhandlung zur Farce. Sie erscheint als konsequente Fortsetzung der massiv obstruierten Voruntersuchung. Vier Verteidiger und Verteidigerinnen hackten am Schluss auf unseren Klienten ein, als eigentlichem Beschuldigten, dessen

Verbrechen offensichtlich darin besteht, ein solches Verfahren in die Wege geleitet zu haben. Tatvorwurf Majestätsbeleidigung!

IV.

Da es der Wahrheitsfindung nur dienlich sein kann, wollen wir die alles entscheidende Frage, ob die medizinisch attestierten Verletzungsbilder und die Schilderungen unseres Klienten und weiterer Beteiligten in Übereinstimmung zu bringen sind und ob lebensbedrohliche Gewalttätigkeiten vorgelegen haben können, auf privater Basis gleich durch mehrere europäische gerichtsmedizinische Institute klären lassen. Wir suchen noch Sponsoren.

Nach dem zu beobachtenden bisherigen Verfahrensverlauf und der erstinstanzlichen Verhandlung steht nach unserer Auffassung nicht einfach nur die Glaubwürdigkeit unseres Klienten Wilson zur Debatte, sondern ebenso sehr oder noch vielmehr die Glaubwürdigkeit der involvierten Funktionäre, der Staatsanwaltschaft und nun leider auch noch des erstinstanzlichen Gerichts. Wurde hier redlich nach der Wahrheit gesucht?

Das Dilemma der Strafverfolger in der vorliegenden Sache liegt auf der Hand. Wenn eine Lebensgefahr unseres Klienten durch die Anwendung von streng verbotenen Würgegriffen, Stockschlägen und Kniestößen zu bejahren ist, kommt das Gericht um eine Verurteilung der Funktionäre wegen schwerwiegender Gewaltdelikte nicht leicht herum. Für diese gibt es keine Rechtfertigung. Eine Katastrophe für den Polizei- und Justizapparat wäre absehbar.

Die Verletzungsbilder und die Aussagen Wilsons hinsichtlich der Entstehungsgeschichte wiederum können infolge ihrer Kohärenz und Evidenz nicht aus der Welt diskutiert werden. Es fehlt lediglich noch eine gutachterliche Bestätigung. Wollte das Gericht dieses Risiko nicht eingehen? Ein Schuld-

spruch ist leicht ersichtlich nur zu vermeiden, wenn der Beizug eines forensischen Gutachtens verhindert werden kann.

Bot sich als Rettungsanker die Feststellung an, es fehle an einem entsprechenden Vorsatz? Verknüpft mit der Logik: Kein Vorsatz, kein Gutachten, keine Verurteilung, Freispruch? Nachdem sich die Weigerung, ein solches Gutachten beizuziehen, sachlich nun aber unter keinem Aspekt rechtfertigen lässt, wird sich manch einer fragen, ob hier eine Form von Protektionismus vorliege. Diese so sehr ins Auge springende Sonderbehandlung jedenfalls macht stutzig.

Und wenn der brave Bürger und Prozessbeobachter den Eindruck oder das dumpfe Gefühl erhalten sollte, dass sich die Strafjustiz - wie vorliegend zumindest erahnt werden darf - leichthin erlaubt, selbst offenkundige Sachverhalte und Tatumstände, die der Aufklärung eines Verbrechens polizeilicher Kräfte dienlich sein könnten, unter den Teppich zu kehren oder nicht zu erforschen, dann wird er wohl nachdenklich werden. Er wird unruhig schlafen. Sehr unruhig, wenn er Ausländer und Farbiger ist.

Die Lizenz für sinnlose Gewaltanwendung gegenüber dem Bürger - welcher Hautfarbe auch immer - ist dann erteilt, wenn die polizeilichen Funktionäre wissen, dass sie einer Strafverfolgung enthoben und selbst bei einem fehlerhaften Verhalten durch den Justizapparat nachhaltig geschützt werden. Auch dann, wenn sie einen unschuldigen Bürger halbtot geprügelt haben. Rassistischen Übergriffen wird dadurch Tür und Tor geöffnet, denn diese treffen die Schwächsten der Schwachen. Wer also bewacht die Wächter und wer schützt uns vor unseren Beschützern?